

Wir Ferdinandt der Ander,

von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeithen
Mehrer des Reichs u. s. w. Bekennen für uns und unsere
Nachkommen am Heyligen Römischen Reich, auch unsern
Erbkönigreich,

öffentlich mit diesem
aller menniglich.

Römischen Kayserlichen
Allmechtige Gott nach
gesetzt hat durch Macht

vielen herrlich edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, jedoch
weil solche Kayserliche Hochheit, yemehr die uhralt edle Geschlechter



Fürstenthumb und Landen,

Brieff, und thun kundt

wiewoll die Höhe der
würdigkeit, darein uns der

seinem Vätterlichen Willen

Ihres erleuten Throns, mit

ihrem adelichen fürtrefflichem Herkommen, Tugenden und Verdienen nach mit Ehren, Würden und Wolthaten begabt werden, je herrlicher der Thron Kayserlicher Mayestätt glantzet und scheinbarlicher gemacht wirdt, auch die unterthanen durch Erkandtnus Kayserlicher Mildtigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamben Verhältnus, ritterlichen, redlichen Thaten und getrewen stäethen beständigen Diensten bewegt und veruhrsacht werden. und Wir dann - geneigt seind, aller und yeglicher unserer und des Heyligen Römischen Reichs, auch unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen unterthanen und Getrewen Ehr, Würde, Auffnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befördern, so seind Wir doch mehrers geneigt und begirlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren

Voreltern und sie selbst von uhralt adelich, rittermäßigem Stand
gebohren und herkommen, auch sich in unseren und des Heyl. Röm.
reichs - obliegenden wichtigen Sachen und Geschäften mit getrewen
gehorsamben Dinsten standthafftig erzeigen. Wann wir nun
gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, was massen das
uhralt, adelich und ritterlich Geschlecht und Stamm deren von
Strünckede von dem Haus und Herrschaft Strünckede, vormahls
Herren zu Casdrop und Hattingen, Pfandherren zu Orschon und
Leinnep genandt, ansehendlich herkommen und entsprossen, wie dan
unterschiedliche dieses Geschlechts Stiffsfreylein in dem Gräfflichen
Stifft Essen gewesen und ihnen oft gräffliche Freylein zur Ehe
gegeben, auch Bernard von Strünckede, Herr zu Strünckede,
Casdrop und Hattingen im Jahr Christi tausend zweyhundert zehn

zur Ehe gehabt habe Reinhardt Gravin von Solms und das sie selbigen Jahrs der Kirchen zu Herne donirt haben und sonst das umb das Jahr tausend fünffhundert vierzehn Reinhard von Strünckede zu Strünckede mit Sophia von Limburg und Stirum Eheleuth gewesen und das von denselben alle die noch lebende von Strünckede, Herren zu Str. genand, in absteigender Lini in continna serie bis auff unser und des Reichs lieben getrewen Conrad von und zu Strünckede entsprossen, wie durch uhralt, in Schrifften und Siegelen untadelhaffte und unversehrte Documenta auffgerichte Fundationes, Heyratspacten, Testamenta, Verträge und Theilbrieff erweißlich, und sich ferner in Historien befündet, woraus erscheinet, das dies uhralt Geschlecht anfänglich den Herrn- und Ritterstandt von vielen hundert Jahren geführt; hernach aber, wie

offtmahls geschicht, den Herrstandt mit der Zeith fahren lassen und pro temporum varietate im adelichen Ritterstadt lieber leben als den Herrstandt führen wollen. Darzu wir dann beherziget die angenemb getrew gehorsambst willig, allgemeinnutzlich und wollerspriesliche Dienste, welche unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischer Kaysern und Königen auch unserem löblichen Ertzhaus Oesterreich genante von und zu Strünckede in vielen unterschiedlichen Occasionen in Kriegs- und Friedenszeithen mit Auffsetzung Leib, Guth und Bluths zu ihrem und der ihrigen immerwehrendem unaußschlichem Lob und Rhum standthafft und getrewist zu ieder Begebenheit erzeigt und bewiesen, deren Fußstapfen und rhumlichen Exempel mehrernter Conrad von und zu Strünckede nachzufolgen sich eußerstem seinem Vermögen nach beflissen und

embsig angelegen sein lassen, in solcher getrewester Devotion bies in sein Gruben zu verharren des allerunterthenigsten Erbiethens ist, auch woll thun kann, mag und solle. Als haben wir solchem allem nach gnädiglich wahrgenommen und für billich erachtet, das obgenanter Conrad v. u. z. Str. seiner und seiner Voreltern unsern hochlöblichsten Vorfahrn am Reich – so woll auch uns selbst in mehr mannigfaltige Weiß gelaister getrewister und erspießlicher Dienst : umb deren willen er hinwider aller Gnaden würdig : würcklich geniessen auch dannenhero von uns, dem Heyl. Röm. Reich und unseren hochgeehrten Ertzhaus Oesterreich mit allen Kayserlichen wollverdienten Gnaden und Ehren bedacht und versehen werden solle. und haben darauf zu etwas Erkandtnus und Ergötzlichkeit dieses uhralten Geschlechts und Stammens derer v. u. z. Str.

wollhergebrachten rühmlichen Verhaltens und langwiriq getrewisten Verdienens, mit wollbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wißen und aus selbst aigner wollgewogner Bewegnus mehrgedachten Conraden v. u. z. Str. mit allen seinen ietzigen und künfftigen ehelichen Leibserben und deren selben Erbens Erben Manns und Frawen Personen absteigender Linj für und für in ewig Zeith in den von seinen Voreltern vor viel hundert Jahren, als ob eingeführt, geführten Herrn oder Freyherrn Standt wieder restituirt, auch in die Würde und Ehr unserer und des Heyligen Reichs auch unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande, Manner oder Freyherren, Frawen und Frewlein widerumb erhebt und gesetzt, auch der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft unserer und des Heyl. Röm. Reichs wollgebohrnen, Edlen Manner oder Freyherrn, Frawen und Freylein

vollkommentlich einverleibt, allermassen und gestaltdt, als ob sie von Ihren vier Ahnen, Vatter, Mutter und Geschlechten zu beederseits acht altgebohrne freyherrn und Freyinnen wehren: Thuen das erheben, würdigen und setzen, einverleiben, gleichen und füegen sie auch wie obgemelt in den Standt, Ehr und Würde unserer und des Heyl. Röm. Reichs -wollgebohren Freyherrn und Freyinnen, alles von Röm. Kayserl. Machtvollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs. und mainen, setzen und wollen, das nun hinführo mehr obgenanter Conrad v. u. z. Str., seine ehelichen Leibserben - dieses Nahmens, Stammes und Geschlechts von Geburth Schildt und Helm für und für in ewig Zeith wollgebohrne Edle Manner oder Freyherrn, Frawen und Freylein sein und sich Edle Manner oder Freyherrn nennen, schreiben, auch von uns und unseren Nachkommen - auch dann ferner auß

allen unsern und ihren Cantzelleyn und sonst jedermenniglich neben dem Titul und Ehrenworth „Wollgebohn“ also geehrt, genent, erkendt, geschrieben und dafür gehalten werden, darzue auch alle und jegliche Gnad, Ehr, Würde, Fortheil, Freyheit, Vorgang, Standt, Session, Stimm - im Reichs- und anderen Versamblungen, Ritterspillen, auff Beneficien, Thumbstiffftern, hohen und nidern Geist- und weltlichen Ständten auch allen andern Ortten und Enden - haben und dann insonderheit Edler auch Manner und Freyherrn und Freyinnen Lehen und Affterlehen zu empfahren, zu haben und zu tragen, auch alle und jede adeliche rittermessige Lehen anderen vom Adel und der Ritterschafft desgleichen all anderen Lehen verleihen und sich dessen frewen, gebrauchen, geniessen sollen und mögen wie andere unsere - Wollgebohrne edle Manner - solches alles haben,

gebrauchen und geniessen von Recht und Gewonheit wegen von allermenniglich unverhindert.

und gebietten darauff allen und jeden Churfürsten Fürsten, geistlichen und Weltlichen, Praelaten, Graven u.s.w.u.s.w. und sonst allen anderen unsern und des Reichs - Unterthanen und Getrewen, was ürden, Standt oder Wesens die seindt, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, das sie obberührten Conraden v.u.z. Strünckede Freyherrn, auch seine eheliche Leibserben - für und für in ewige Zeith Frey - und Edle Manner oder Freyherrn und Freylein sambt dem Praedicat Wollgebohrn schreiben und nennen, sie auch also in allen - adelichen und ritterlichen Sachen - zuelassen - darzue auch aller und jeder Gnaden und Freyheiten - geniessen und gebrauchen lassen und hierwider nicht thun noch das jemandts andern zu thun

gestatten in kein Weiß noch Wege, als lieb einem Jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und darzue ein Pöen, nemblich Ainhundert Marckh löttiges Goldts zu vermeiden, die ein Jeder so oft er fräventlich hierwider thete, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgenanten Conraden v. u. z. str. Freyherrn seinen ehelichen Leibserben - unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein und nicht weniger dieselben alle und Jede bey oberzehnten ihren Ehren, Standt, Würden und Freyheiten verbleiben, auch von uns und unseren Nachkommen am Reich, Röm. Kaysern, Königen und Landtsfürsten geschützt und gehandhabt werden sollen. Und dies ist unser ernstlich und wollbedachter Willen und Mainung. - Dessen zu wahrer Uhrkundt haben wir unsere Kayserliche Gnedige Bull an diesen Brieff hangen lassen. Der geben ist in unserer und des Heyligen

Reichs Statt Regenspurg, den acht und zwäntzigsten Tag des Monats
Octobris, nach Christi unseres lieben Herrn und Seeligmachers
gnadenreichen Geburth im sechtzehnhundert sechs und dreissigsten,
unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im
Neunzehenden und des Böheimischen im zwäntzigsten Jahre.

Ferdinandt J.

Ad mandatum sac^{ae} Caes^{ae} Maiestatis proprium.

Phs v. Nabendorff

Arnoldin von Clarstein.

Quelle:

Dr. Rother. Zur Geschichte der Familie v. Strünkede. In: Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens, Jg. 9, Gütersloh 1907. S. 60-65.